Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Ratsbüro

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0336/2022
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	21.06.2022	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Einspruch gemäß § 31 Geschäftsordnung von Mitgliedern/stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen gegen einen Beschluss des Ausschusses betreffend die Vorlage Nr. 0215/2022 - Aufwertung des öffentlichen Raums im Nahversorgungszentrum Schildgen

Beschlussvorschlag:

Der Einspruch gemäß § 31 Geschäftsordnung wird abgelehnt.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

entbehrlich

Risikobewertung:

entbehrlich

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

keine

Sachdarstellung/Begründung:

Mit Schreiben vom 03.06.2022 (eingegangen am 03.06.2022) erheben die Mitgliedes/stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses für Mobilität und Verkehrsflächen Herr Held, Herr Henkel, Herr Maus, Herr Schade, Herr Dr. Schillings und Herr Wagner Einspruch gegen den Beschluss des Ausschusses aus der Sitzung am 31.05.2022 zur Vorlage Nr. 0215/2022 - Aufwertung des öffentlichen Raums im Nahversorgungszentrum Schildgen, die den Ratsmitgliedern vorliegt.

Gemäß § 31 Geschäftsordnung gilt:

„§ 31
Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

(1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von vier Arbeitstagen der Verwaltung, den Tag der Beschlussfassung nicht mitgerechnet, weder von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
(2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.“

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Bürgermeister eingegangen, weshalb der Einspruch dem Rat zur Entscheidung vorgelegt wird.

Das Schreiben der Einspruch erhebenden Mitglieder/stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.